

Niederschrift

über die

16. Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 18.11.2015
Sitzungsort/-raum:	Besprechungszimmer I, Zimmer Nr. 15
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:25 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 7 der 7 Mitglieder des Finanz- und Personalausschusses anwesend.

Der Finanz- und Personalausschuss war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht. Der Beginn der Sitzung wurde auf 19:30 Uhr verlegt. Die Mitteilung an alle Stadträte erfolgte am 17. November per Mail durch Frau Regina Lorenz.

Die Tagesordnung wurde in der Reihenfolge verändert. Die Tagesordnungspunkte 5 und 6, die kommunale Bestattungen Burglengenfeld-Teublitz gKU betreffend, wurden vorgezogen, da Herr Vorstand Friedrich Gluth und Herr Alois Kolbeck von den Stadtwerken für diese Tagesordnungspunkte anwesend waren. Dagegen wurden keine Einwendungen erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
Ausschussmitglieder:	
Bernet, Christina Dr. Stadträtin	
Deml, Hans Stadtrat	
Gruber, Josef 3. Bürgermeister	
Schreiner, Albin Stadtrat	
Schwarz, Christoph Stadtrat	
Steinbauer, August Stadtrat	
1. stellv. Ausschussmitglieder:	
Bösl, Sebastian Stadtrat	Vertretung für Herrn Bernhard Krebs
von kommunale Bestattungen Burglengenfeld- Teublitz gKU waren anwesend:	
Gluth, Friedrich Vorstand der Stadtwerke	
Kolbeck, Alois	
Verwaltung:	
Frieser, Elke Stadtkämmerin Leiterin Kämmerei	
Wittmann, Thomas VOAR Leiter Hauptamt	
Schriftführerin:	
Hobik, Daniela	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Ausschussmitglieder:	
Krebs, Bernhard 2. Bürgermeister	entschuldigt

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.09.2015
2. Kommunale Bestattungen Burglengenfeld-Teublitz gKU - 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
3. Kommunale Bestattungen Burglengenfeld-Teublitz gKU - Erstellung der Eröffnungsbilanz
4. Bayernwerk AG Netznutzungsvertrag Strom
5. Verkehrsverbesserungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen Ehrenreich
6. Fortsetzung der Live-Stream-Übertragungen bei Stadtratssitzungen
7. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Burglengenfeld
8. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:68

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 23.09.2015
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 23.09.2015 wurde den Ausschussmitgliedern vorab mit der Ladung zugestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 23.09.2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Beschluss

Nr.:69

Gegenstand:	Kommunale Bestattungen Burglengenfeld-Teublitz gKU - 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Unternehmenssatzung vom 03.03.2015 errichteten die Städte Burglengenfeld und Teublitz nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 KommZG zum 01.04.2015 das gemeinsame Kommunalunternehmen „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“. Die Unternehmenssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 6 vom 13.03.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Im zeitlichen Nachgang beschlossen die Stadträte der Städte Burglengenfeld (Beschluss Nr. 234 vom 20.05.2015) und Teublitz (Beschluss Nr. 29 vom 07.05.2015) eine Neufassung der Unternehmenssatzung. Mit der Neufassung der Unternehmenssatzung wurde die Firma des gemeinsamen Kommunalunternehmens in § 1 Abs. 3 S. 1 der Unternehmenssatzung in „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ geändert. Weitere Änderungen durch die Neufassung betrafen

- § 5 Abs. 2 S. 1 und 2 hinsichtlich des Wechsels im Verwaltungsratsvorsitz zwischen den jeweiligen ersten Bürgermeistern der Städte Burglengenfeld und Teublitz und hinsichtlich des Wechselturnus' und
- § 15 S. 1 und 2 hinsichtlich des Inkrafttretens der Neufassung der Unternehmenssatzung sowie des Außerkrafttretens der ursprünglichen Unternehmenssatzung vom 03.03.2015.

Diese Neufassung der Unternehmenssatzung vom 27.05.2015 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 13 vom 05.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Wie die ursprüngliche Unternehmenssatzung vom 03.03.2015 sieht auch die Neufassung vom 27.05.2015 vor, dass die beiden Trägerkommunen Burglengenfeld und Teublitz mit der jeweils hälftigen Beteiligung am Stammkapital (§ 1 Abs. 6 S. 4 der Unternehmenssatzung) wie der hälftigen Beteiligung an der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder (§ 5 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1) auch hälftig an den Erträgen und Lasten des gemeinsamen Kommunalunternehmens beteiligt sind. § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe k), Teilsatz 2 der Unternehmenssatzung bestimmt dazu „Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 6 S. 4).“

Nach Erlass der Neufassung der Unternehmenssatzung zeigten Diskussionen in den Stadträten der Städte Burglengenfeld und Teublitz, dass, anders als in den Bestimmungen der Unternehmenssatzung vorgesehen, tatsächlich zwischen den Trägerkommunen kein Einvernehmen hinsichtlich der hälftigen Beteiligung an den Erträgen

und Lasten besteht. Dies betrifft insbesondere ein von der Stadt Burglengenfeld im Rahmen der Unternehmenserrichtung eingebrachtes Darlehen.

Zum Ausschluss der nicht gewollten hälftigen Beteiligung an den Erträgen und Lasten ist in der Satzung die disquotale d.h. abweichend von der fortbestehenden hälftigen Beteiligung am Stammkapital Verteilung des vom gemeinsamen Kommunalunternehmen jährlich erwirtschafteten Ergebnisses verursachungsgerecht nach dessen Aufkommen an den Friedhofsstandorten zu bestimmen. Insbesondere sind die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen.

Zur Bestimmung der disquotalen Ergebnisverteilung in der Unternehmenssatzung ist diese zu ändern. Weitere Änderungen betreffen redaktionelle Korrekturen. Der Wortlaut der im Einzelnen erforderlichen Satzungsänderungen ist mit dem Beschlussvorschlag ausgeführt. Mit Inkrafttreten der Änderungen erhält die Unternehmenssatzung den in der Anlage beigefügten Gesamt-Wortlaut. Zum leichteren Nachvollzug sind in der Anlage die Änderungen im „Änderungen-nachverfolgen“-Modus eingefügt.

Zuständig zum Beschluss von Änderungen der Unternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat, Art. 50 Abs. 6 S. 1 KommZG, § 6 Abs. 2 S. 1 der Unternehmenssatzung. Dabei unterliegen die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats der Stadt Teublitz, § 6 Abs. 3 S. 2 der Unternehmenssatzung.

Damit die Stadtratsgremien von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können, sind diese rechtzeitig vor dem Verwaltungsratsbeschluss zur Satzungsänderung zu informieren, vgl. § 6 Abs. 3 S. 3 der Unternehmenssatzung.

Die heutige Beschlussvorlage dient der Entscheidung der Frage, ob den Verwaltungsratsmitgliedern für diese Änderung der Unternehmenssatzung eine Weisung erteilt werden soll.

Im Verwaltungsrat des gKU soll folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung kommen:

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ beschließt aufgrund Art. 50 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), § 6 Abs. 2 S. 1 der Unternehmenssatzung vom 27.05.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“:

§ 1

Satzungsänderung

1. In § 2 wird ein neuer Absatz 4 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

4) Beiträge und Gebühren für die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens (Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 7 BestG) werden getrennt nach den Gemeindegebieten Burglengenfeld und Teublitz kalkuliert und festgesetzt.

Die bisherigen Absätze (4) - (6) des § 2 werden Absätze (5) - (7).

2. In § 5 Abs. 2 S. 3 wird die Datumsangabe von „01.01.2015“ in „01.04.2015“ geändert. (Redaktionelle Korrektur).
3. In § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe k wird der bisherige 2. Teilsatz „Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 6 S. 4);“ gestrichen und durch den neuen 2. Teilsatz „Die Zuordnung des zu verwendenden Ergebnisses an die Träger bestimmt sich nach § 9 Absätzen 4 bis 6;“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 4 wird der Verweis auf „§ 6 Abs. 4 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen)“ geändert
„§ 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe f (Beteiligungen)“. (Redaktionelle Korrektur).
5. In § 8 Abs. 1 S. 2 wird die Bezeichnung der Firma von „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“ in „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ geändert. (Redaktionelle Korrektur).
6. In die Überschrift zu § 9 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Strichpunkt und das Wort „Ergebniszuordnung“ eingefügt.
7. In § 9 werden nach dem 3. Absatz die neuen Absätze (4) - (6) mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:
 - (4) 1Das gKU ist verpflichtet, für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Bestattungswirtschaftsbetrieb“ Bilanzen nach den jeweils gültigen Vorschriften aufzustellen. 2Das jährliche Ergebnis des BgA Bestattungswirtschaftsbetrieb ist nach Erträgen und Aufwendungen verursachungsgerecht nach dem örtlichen Aufkommen an den Friedhöfen in Burglengenfeld und Teublitz den Trägern zuzuordnen. 3Die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse sind um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen. 4Sollten steuerliche Ergebnisse durch die Finanzverwaltung etwa aufgrund einer Betriebsprüfung geändert werden, so hat dies keine Auswirkung auf die bereits vorgenommene Ergebnisverteilung zwischen den Trägern. 5Die sich aus Änderungen der steuerlichen Ergebnisse ergebenden Mehr- oder Mindersteuern werden den Trägern verursachungsgerecht zugeordnet.
- (5) 1 Das jeweils erzielte Restergebnis des gKU, soweit es also nicht aus der Tätigkeit des BgA herrührt, ist ebenfalls nach Erträgen und Aufwendungen verursachungsgerecht nach dem örtlichen Aufkommen an den Friedhöfen in Burglengenfeld und Teublitz den Trägern zuzuordnen. 2 Die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse sind um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen.
- (6) Soweit Kapitaleinlagen der Träger zum Ausgleich von Jahresverlusten des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 14 Abs. 2 KUV oder zum Ausgleich aufgezehrter Kapitalrücklagen erforderlich werden, werden diese von den Trägern zu leistenden Kapitaleinlagen nach den Ergebniszuordnungen der vorstehenden Absätze 4 und 5 ermittelt.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ vom 27.05.2015 tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Burglengenfeld, den _____

Friedrich Gluth
Vorstand

Der vorgenannte VR-Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Unternehmenssatzung der Kommunalen Bestattungen gKU Burglengenfeld -Teublitz gilt nur dann, wenn in den beiden Stadträten keine anderslautende Weisung bezüglich der Änderungssatzung erteilt wird.

Soweit im Rahmen der Satzungsänderung aus einem oder beiden Stadträten heraus eine von der Änderungs-Satzung abweichende Weisung erteilt wird, hat eine erneute Beschlussfassung im VR zu erfolgen.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Verwaltungsratsmitgliedern im Verwaltungsrat des gKU keine Weisung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja 1 Nein

Anlage:

Wortlaut der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld – Teublitz“ nach Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung.

Beschluss

Nr.:70

Gegenstand:	Kommunale Bestattungen Burglengenfeld-Teublitz gKU - Erstellung der Eröffnungsbilanz
--------------------	--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Städte Burglengenfeld und Teublitz haben das gemeinsame Kommunalunternehmen „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz“ gegründet. Für das neue Unternehmen ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die durch die Stadträte von Burglengenfeld und Teublitz zu beschließen ist (§ 1 Abs. 6 der Unternehmenssatzung).

Vor der Behandlung in den Stadträten soll die Eröffnungsbilanz vorgelegt werden. Die Eröffnungsbilanz, soweit sie bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorlageberichtes fertig gestellt war, ist aus der Anlage ersichtlich.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Eröffnungsbilanz des „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz“ (Stand zum 22.10.2015) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja 1 Nein

Anlage:

Eröffnungsbilanz

Beschluss

Nr.:71

Gegenstand: Bayernwerk AG Netznutzungsvertrag Strom
--

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Ab 01.01.2010 wurden die „all inclusive“-Verträge für die Stromversorgung durch ein zweigleisiges System abgelöst. Zum einen ist der Abschluss eines reinen Stromlieferungsvertrages erforderlich, zum anderen ein Vertrag über die Netznutzung.

Für die Stromlieferung gibt es diverse Anbieter, mit denen ein Vertrag zur Stromlieferung abgeschlossen werden kann. Das Stromnetz wird von der Bayernwerk AG (vormals E.On) betrieben und um dieses in Anspruch nehmen zu können, bedarf es eines zusätzlichen Netznutzungsvertrag. Zum 01.01.2010 wurde bereits ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen.

Durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) werden die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur Anpassung der bestehenden Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge an einen **neuen BNetzA-Standardvertrag nebst Anlagen bis spätestens 01.01.2016 verpflichtet**.

Mit Schreiben vom 10.09.2015 wurde uns der entsprechende neue Vertrag übermittelt und gleichzeitig der bestehende Vertrag zum 31.12.2015 gekündigt.

Da der vorgelegte Vertrag den Vorgaben der Bundesnetzagentur entspricht, sind inhaltliche Änderungen nicht zulässig.

Der Netznutzungsvertrag samt Anlagen kann in der Verwaltung eingesehen werden.

Beschluss:

Dem Abschluss des Netznutzungsvertrags entsprechend der Festlegung BK6-13-042 der Beschlusskammer 6 der BNetzA mit der Bayernwerk AG zum 01.01.2016 wird zugestimmt.

Empfehlung an den Stadtrat.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Beschluss

Nr.:72

Gegenstand:	Verkehrsverbesserungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen Ehrenreich
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Wir verweisen auf die Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung vom 24.06.2015 (Tagesordnungspunkt Nr. 3 nicht öffentlicher Teil).

Das Verkehrsunternehmen Oliver Ehrenreich, Karl-Weiß-Straße 9, 93133 Burglengenfeld hat bisher schon die Linie 6050 der RBO von Pilsheim über Pottenstetten nach Burglengenfeld betrieben.

Außerdem wurden im freigestellten Schülerverkehr die Strecken Phtiviersbrücke - Augustenhof – Naabtalpark und zurück, sowie Marktplatz Burglengenfeld – Naabtalpark und zurück bedient.

Herr Ehrenreich verfolgt seit längerer Zeit den Plan, alle oben genannten Busverkehrsstrecken zusammen zu fassen, so die Linie 6050 mit einem neuen Fahrplan zu bedienen und mit der Stadt über die Bereitstellung zusätzlicher Fahrten einen Verkehrsverbesserungsvertrag abzuschließen.

Der Stadtrat hat diesem Vorhaben mit Beschluss vom 24.06.2015 grundsätzlich zugestimmt.

Zwischenzeitlich hat Herr Ehrenreich seine Verhandlungen mit der RBO abgeschlossen und sich dort einen neuen Fahrplan genehmigen lassen.

Im Rahmen dieses neuen Fahrplans bleiben für die Schülerinnen und Schüler im Schulzentrum die Abfahrtszeiten unverändert.

Gegenüber dem jetzigen Stand können künftig weitere Fahrten angeboten werden. Außerdem können die Kinder die öffentliche Linie 6050 neu auch in den Ferien benutzen.

Wie bisher bereits praktiziert, sollen im August keine Fahrten durchgeführt werden.

Der neue Fahrplan sieht vor, dass bestimmte Fahrten nur an den Schultagen durchgeführt werden, eine Grundversorgung aber auch während den Ferien gesichert ist.

Deshalb sieht der Verkehrsverbesserungsvertrag zwei Betriebskostenzuschüsse vor. An den Schultagen wird von der Stadt täglich ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 249,15 € (= 174,36 € + 74,79 €) geleistet.

An den Ferientagen beträgt der Betriebskostenzuschuss 74,79 € je Tag.

Das ergibt über das Jahr gerechnet Aufwendungen in Höhe von 51.303,02 €, ausgehend von 187 Schultagen.

Eine überschlägige Kostenkalkulation kommt zum Ergebnis, dass die Gesamtkosten einschließlich der Kosten für die Schulfahrkarten der beförderungspflichtigen Schülerinnen und Schüler gleich bleiben, wenn von den allgemeinen Erhöhungen der Beförderungstarife abgesehen wird.

Die Betriebskostenzuschüsse wurden von der RBO errechnet. Sie decken die Differenz zwischen voraussichtlichen Kosten des Betriebs der Linie 6050 neu und dem prognostizierten Fahrgeldeinnahmen ab.

Diese vertragliche Abmachung zwischen der Stadt Burglengenfeld, dem Verkehrsunternehmen Ehrenreich und der Regionalbus Ostbayern GmbH soll ab dem 01.01.2016 gelten und hat eine Laufzeit bis 30.11.2019. Danach sind diese Verkehrsleistungen aufgrund einer Verordnung der EU neu abzuschließen.

Während der oben gen. Laufzeit kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.08. eines jeden Jahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.08.2017.

Der durch die RBO erarbeitete Entwurf des Verkehrsverbesserungsvertrags kann aus der Anlage zu diesem Bericht entnommen werden.

Zur Vorlage in der Stadtratssitzung soll der neue Fahrplan mit vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Verkehrsverbesserungsvertrag mit der Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO) und Herrn Oliver Ehrenreich, Karl-Weiß-Str. 9, 93133 Burglengenfeld entsprechend dem von der RBO ausgearbeiteten Entwurf zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Anlage:

Verkehrsverbesserungsvertrag

Beschluss

Nr.:73

Gegenstand: Fortsetzung der Live-Stream-Übertragungen bei Stadtratssitzungen

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Beschluss Nr. 118 vom 26.11.2014 hat der Stadtrat die Weiterführung der Live-Stream-Übertragung aus seinen Sitzungen bis Ende 2015 festgelegt.

Damals hat das Angebot der Firma Snapshot, Ahornweg 4, 92521 Schwarzenfeld, den Zuschlag erhalten, wobei der Variante 2 (der Übertragung mit einer besetzten Kamera, einer statischen Kamera, Videoregie u. Einblendung der Namen) der Vorzug gegeben wurde.

Die festgelegte Frist bis Ende 2015 läuft demnächst ab und deshalb soll entschieden werden, ob die Live-Stream-Übertragungen aus den Stadtratssitzungen unverändert weitergeführt werden.

Aus der Sicht der Verwaltung hat sich die bisher übliche Verfahrensweise bei der Übertragung bewährt und sollte so beibehalten werden.

Die Verwaltung hat dazu Angebote im oben genannten Leistungsumfang bei der Firma Snapshot angefordert über

- Live-Stream im Jahre 2016
- Live-Stream in den Jahren 2016 und 2017.

Die Angebotssummen dazu (siehe auch Anlagen):

- 2016: 10.200,00 Euro zzgl. 19 % Mwst (1.938,00 Euro) = 12.138,00 Euro
- 2016 und 2017: 20.200,00 Euro zzgl. 19 % Mwst (3.838,00 Euro) = 24.038,00 Euro

Angesichts der Nachfragen zur Qualität des Live-Streams in sozialen Netzwerken wie Facebook hat die Verwaltung die Firma Snapshot um Überprüfung gebeten. Bei regelmäßigen Tests durch die Firma während der Sitzungen ist erkennbar, dass das Stream-Signal das Rathaus in jeder Sitzung in einwandfreier Qualität verlassen hat. Eine Fehlerquelle könnte beim Anbieter „bambuser“ liegen, über den das eigentliche Streaming läuft. Hier gab es jedoch in der Vergangenheit ebenfalls keine Fehler-Reports. „Bambuser“ bekam von einschlägigen Fachzeitschriften wie z.B. „Chip“ gute bis sehr gute Bewertungen („Bambuser ist Ihr ultimatives Video-Streaming-Tool“); auch die Stadt Regensburg arbeitet unter anderem mit diesem Streaming-Dienst.

(Bemerkung am Rande: Eine gewisse traurige Berühmtheit erlangte „Bambuser“, weil der Dienst während Demonstrationen in Ägypten, Bahrain, Syrien und in der Türkei von den jeweiligen Regierungen blockiert bzw. für illegal erklärt worden ist, um die Verbreitung regierungs- und systemkritischer Videos zu unterbinden.)

Die Firma Snapshot sieht Probleme beim Betrachten des Live-Streams durch die Interessierten an den jeweiligen Endgeräten. Pauschale Empfehlungen sind hier nur schwer möglich angesichts der vielen unterschiedlichen PC, Notebooks, Tablets oder Smartphones mit ihren jeweils unterschiedlichen Betriebssystemen und Browsern.

Dies zeigen auch die Kommentare auf Facebook; während einige Zuschauer die mangelhafte Qualität rügen, schreiben andere „bei mir läuft's einwandfrei“.

Ein Ratschlag wäre, vor dem Betrachten des Live-Streams den Browserverlauf zu löschen. Dann ermöglicht es „Bambuser“ ähnlich wie „Youtube“, im Live-Stream-Fenster die Qualität der Übertragung einzustellen. Snapshot zeichnet in HD auf, die Auflösung lässt sich bei „Bambuser“ auf verschiedene Größen (176×144 bis 640×480 Pixel) einstellen. Maßgeblich für die Qualität ist natürlich auch die insgesamt zur Verfügung stehende Bandbreite/die jeweilige Netzauslastung.

Stadtrat Sebastian Bösl regt an, die Sitzungen zum Abruf noch eine gewisse Zeit zu speichern, da es berufstätigen Bürgern nicht immer möglich ist, die Sitzungen bereits ab 18.00 Uhr zu verfolgen. Hier wäre zu klären, ob Mehrkosten entstünden und in welcher Höhe, zudem wäre auch die datenschutzrechtliche Seite abzuklären.

Des Weiteren wäre für die Qualität bei den Nutzern überlegenswert, die Übertragung von HD auf SD umzustellen.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Verlängerung der Übertragung von Stadtratssitzungen bis Ende 2017 auf Basis des vorgelegten Angebots mit Kosten von 24.038,00 Euro zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma Snapshot einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja 2 Nein

Anlagen:

Angebot 2016 SNAPSHOT
Angebot 2016 und 2017 SNAPSHOT

Beschluss

Nr.:74

Gegenstand:	Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Burglengelfeld
--------------------	---

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 7 der 7 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadtbibliothek arbeitet immer enger mit den Bibliotheken der Nachbarstädte Maxhütte-Haidhof und Teublitz zusammen.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist auch an die Einführung eines gemeinsamen Leseausweises für das Städtedreieck gedacht, so dass den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet wird, mit einer Anmeldung das Angebot aller drei kommunalen Bibliotheken zu nutzen.

Im Rahmen dieser verstärkten Zusammenarbeit wird es notwendig, die Benutzungsordnungen der drei beteiligten Bibliotheken zu vereinheitlichen.

Die Ausgangslage der einzelnen Städte hinsichtlich der Leihfristen, des Benutzungsbeitrags, der Mahngebühren und der sonstigen Geldleistungen war bisher sehr unterschiedlich.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus den Kämmerern und den Bibliotheksleitungen der drei Städte, wurde der Entwurf einer einheitlichen Benutzungsordnung erarbeitet.

Aufgrund dieser Sachlage musste jeder Beteiligte Änderungen an seiner bisherigen Regelung akzeptieren und im Interesse einer gemeinsamen Lösung Kompromisse eingehen.

Die Neufassung der Benutzungsordnung soll am 01. Januar 2016 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek in den nachfolgend aufgeführten Punkten zuzustimmen:

1. Die folgenden Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Burglengelfeld (Stand 01. Oktober 2014) werden geändert:
 - 1.1 Ziffer 4.8 der Benutzungsordnung künftig Leihfrist zwei Wochen
 - 1.2 Ziffer 6.5 Der (Die) Benutzer(in) haftet für die auf seinen/ihren Namen entlehnten Medien.
In Satz 2 Für verlorene oder beschädigte Medien ist Ersatz max. bis zur Höhe des jeweiligen Ladenpreises zu leisten.

- 1.3 Ziffer 7.1 Der Mitgliedsbeitrag für die Nutzung der Stadtbibliothek beträgt jährlich 15,00 € / 5,00 € bis 16 Jahre.
zu Ziffer 7.1, Satz 2
Die Familiengebühr (Ehepartner, eheähnliche Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende mit Kindern bis 16 Jahren im selben Haushalt) beträgt 23,00 €
Punkt 7.1, Satz 3 Die Gebühr bei Neuausstellung des Benutzerausweises beträgt 3,00 €
- 1.4 Ziffer 7.2 (neu),
Schüler (ab dem 16. Lebensjahr), Studenten, Besitzer von Ehrenamtskarten, von Jugendleiter/in-Cards, Inhaber des SAD-Passes und Hartz IV-Empfänger zahlen gegen Vorlage des gültigen Inhaberausweises oder entsprechenden Nachweises jeweils die Hälfte der entsprechenden Gebühr für die Dauer eines Jahres.
Gegen erneuten Nachweis wird die Ermäßigung um jeweils ein Jahr verlängert.
- 1.5 aus bisher Ziffer 7.2 wird künftig Ziffer 7.3,
aus bisher Ziffer 7.3 wird künftig Ziffer 7.4,
aus bisher Ziffer 7.4 wird künftig 7.5
- 1.6 Ziffer 7.5,
Ziffer 7.5, Satz 3, erster Spiegelstrich - für Bücher, Zeitschriften, Brettspiele und Tonträger je Medium und angefangene Woche 1,00 €.
In Ziffer 7.5, Satz 4, Bei schriftlicher Mahnung setzt sich das Versäumnisentgelt aus der Nachgebühr und der Mahngebühr von 1,50 € zusammen.
In Ziffer 7.5, Satz 5, für einen Botengang sind zusätzlich 10,00 € zu zahlen.
- 1.7 aus bisher Ziffer 7.5 wird künftig 7.6
aus bisher Ziffer 7.6 wird künftig 7.7
aus bisher Ziffer 7.7 wird künftig 7.8
2. Die oben aufgeführten Änderungen sind in die ab dem 01. Januar 2016 geltende Neufassung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Burglengenfeld einzuarbeiten.
3. Vor Inkrafttreten der Neufassung der Benutzungsordnung ist abzuklären, dass die Nachbarstädte Maxhütte-Haidhof und Teublitz gleich lautende Benutzungsordnungen erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Anlage:

Entwurf Benutzungsordnung Stand 01.01.2016

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters
--------------------	--

keine

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Daniela Hobik
Schriftführer/in